

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 14 – Organisation der Landesverwaltung,
E-Government-Recht, Glücksspielwesen
Herrn Referatsleiter MR Ulf Radler
Halberstädter Str. 2/Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmman
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

14-02900-18/15/62091/2925; 08.10.2025 10-30-00/Ot

24.10.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Radler,

wir danken für die weitere Möglichkeit zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können sowie für die Rückmeldung zu den einzelnen Fragestellungen aus unserer ersten Stellungnahme vom 09.05.2025.

Die Intention des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA) vom 24.07.2019 und somit auch des vorgelegten Gesetzentwurfs, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt zu stärken, ist auch aus kommunaler Sicht begrüßenswert. Bei näherer Betrachtung ist jedoch zu kritisieren, dass die in § 1a Abs. 1 Satz 2 bis 4 OZG enthaltene Umsetzungsfrist (31.12.2029) für die Verpflichtung, Verwaltungsleistungen ausschließlich elektronisch anzubieten, sowie die Umsetzungsfrist für die Gewährleistung des Rechts auf elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 OZG für Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Landesgesetzen dienen, im Landesgesetz nicht übernommen werden. Vielmehr erfolgt in diesem Zusammenhang mit dem vorliegenden Artikelgesetz die Streichung entsprechender Fristen, u.a. die bisher in § 3 Abs. 1 EGovG LSA enthaltene - wenn auch bereits abgelaufene - Frist zur elektronischen Aktenführung. Tatsächlich dürfte der Grund der Streichung - wie in der Begründung zum einschlägigen Änderungsartikel ausgeführt - nicht im zurückliegenden Fristablauf selbst liegen, sondern wie unter den einführenden Bemerkungen auf Seite 3 der Synopse ausgeführt, damit einhergehen, dass „eine derartige Verpflichtung (...) auch für Kommunen gelten (würde) und (...) die Konnexitätspflicht auslösen (könnte).“

Diese Aussage ist umso verwunderlicher, als der Landesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 24.07.2019 aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen die Bewertung der Landesregierung übernommen hat, dass das EGovG LSA weder konnexitätsrelevante Aufgaben im Sinne von Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA

mit sich bringen noch neue Standards für Kommunen setzen würde. Wir erinnern daher in diesem Zusammenhang eindringlich an die von uns bereits zum Entwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA) vertretenen Rechtsauffassung und nehmen Bezug auf die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts zu dem Referentenentwurf vom 28.09.2016.

Die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs gemäß Abschnitt B Ziffer I Nummer 2 der Konsultationsvereinbarung vom 16.12.2021 (MBL LSA 2022, S. 87 ff.) sind einschlägig, wenn die inhaltlichen Vorgaben und Bedingungen für die Erledigung einer übertragenen Aufgabe modifiziert werden und infolgedessen kostenrelevante Modifikationen festzustellen sind. Dies ist nach wie vor aufgrund der nach dem EGovG LSA vorgesehenen Standardsetzung, insbesondere für die elektronische Kommunikation mit anderen Verwaltungsträgern sowie Bürgern, für den Datenaustausch und für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit, der Fall. Es muss daher erneut festgestellt werden, dass die konnexitätsrelevanten Vorgänge im EGovG LSA auch mit dem vorliegenden Änderungsgesetz negiert werden.

Die Ermittlung der hierfür entstehenden Kosten und die Aufnahme einer Regelung zur Deckung dieser Kosten in das EGovG LSA und somit in den Gesetzentwurf werden weiterhin mit Nachdruck gefordert. Wir halten eine Evaluierung zur Ermittlung dieser Kosten, beispielsweise nach vier Jahren, für zielführend und schlagen die Ergänzung einer entsprechenden Evaluierungsklausel vor.

Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2025 sowie in Ergänzung derer weisen wir im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

1. Streichung der Möglichkeit der Förderung in § 3 EGovG LSA

Wir sprechen uns gegen die Streichung der Regelung des Absatzes 4 in § 3 EGovG LSA aus und werben - auch wenn bisher tatsächlich keine Mittel zur Verfügung gestellt wurden - dafür, an der Möglichkeit einer Landesförderung für die Einführung der E-Akte bei den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen festzuhalten. Die Einführung der elektronischen Akte ist eine Grundvoraussetzung für die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, die deutlich über eine reine Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hinausgeht, und muss somit auch im Landesinteresse liegen. Insbesondere könnte dies im Zusammenhang mit der Umsetzung des NOOTS-Staatsvertrages größere Bedeutung erlangen.

2. Anbindung und Wahlfreiheit beim Portalverbund

Aus kommunaler Sicht ist begrüßenswert, dass durch § 1a Abs. 3 Satz 2 OZG und dessen Umsetzung im Landesrecht (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 EGovG LSA) klargestellt wird, dass das Land verpflichtet ist, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindung auch der mittelbaren Landesverwaltung – also der Kommunen und kommunalen Zweckverbände – an den Portalverbund zu schaffen und zu finanzieren.

Damit entsteht aber auch ein indirekter Handlungsdruck auf die Kommunen. Die Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt ist für die Kommunen zwar nach wie vor nicht verbindlich, jedoch ist bei Nutzung eines eigenen Portals ein gleichzusetzender technischer Standard zu gewährleisten (§ 20 Abs. 1 EGovG LSA). Dies eröffnet Gestaltungsspielräume, bringt aber auch zusätzliche Verantwortung für die Einhaltung von Standards und Kompatibilität mit sich, ohne Blick auf die Mehrbelastung zunehmen. Bereits heute sind die laufenden

Kosten für Betrieb, Pflege und Aktualisierung technischer Systeme, Audits, Zertifizierungen und die Beauftragung von Fachverfahrensschnittstellen beträchtlich. Diese können dauerhaft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln seitens der Städte, Gemeinden und Verbandsge-
meinden in Sachsen-Anhalt nicht gestemmt werden.

3. Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund

Das Land verpflichtet sich, eine zentrale Beratungsstruktur zur Unterstützung der Nutzer im Landesportal anzubieten (§ 3a OZG, § 19 Abs. 2 EGovG LSA). Dies könnte mittelbar auch den Kommunen zugutekommen, wenn deren Dienstleistungen über das Landesportal angeboten werden. Hier wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

4. Bereitstellung und Nutzung von IT-Komponenten

Begrüßt wird, dass der Katalog von IT-Komponenten (Basisdienste), die das Land zwingend über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereitzustellen hat, ergänzt wurde. Mögliche finanzielle Belastungen durch kostenpflichtige IT-Komponenten sind jedoch nicht abschätzbar, so-
dass die Bereitstellung wiederum maximal als Chance auf Entlastung gewertet werden kann.

Unabhängig von der Verpflichtung des Landes zum Ausgleich der Mehraufwendungen möchten wir das Gesetzgebungsverfahren nochmal zum Anlass nehmen und den bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA) vom 28.09.2016 angesprochenen Strategiewechsel bei der Finanzierung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt aufgreifen. Um die elektronische Verwaltung in Sachsen-Anhalt spürbar und erfolgreich voranzutreiben, ist ein Umdenken erforderlich. Anstelle der bisherigen Strategie, Konnexitätsfolgen möglichst zu vermeiden, muss eine gesamtwirtschaftliche Perspektive eingenommen werden.

Für etwaige Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete